

Begründung

zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Feuerbachstraße"

1. Ziel und Zweck der Änderung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan schränkt die Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude ein. Danach sind nur max. vier Wohnungen in einem Doppelhaus zulässig. Der Eigentümer des Grundstücks Rembrandtstraße 8/10 möchte jedoch die Möglichkeit, sechs Wohnungen in sein errichtetes Doppelhaus einzurichten, genehmigt bekommen. Die Zulässigkeit von zwei weiteren Wohnungen ist ein Beitrag zur Verringerung des in Ibbenbüren herrschenden dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird eine vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchgeführt.

2. Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Für das Grundstück Rembrandtstraße 8/10 besteht neben den Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung eine Einschränkung bezüglich der Wohneinheiten.

3. Festsetzungen und Inhalt der vereinfachten Änderung

Wie unter Punkt 1 beschrieben, beinhaltet die vereinfachte Änderung die Möglichkeit, im bestehenden Dachgeschoß zwei zusätzliche Wohneinheiten einzurichten. Im übrigen hält sich das Haus Rembrandtstraße 8/10 mit seinen zwei Vollgeschossen und dem baurechtlich nicht als Vollgeschoß geltenden Dachgeschoß an die lt. Bebauungsplan festgesetzte Zweigeschossigkeit. Auch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten und bedürfen keiner Änderung.

Aufgestellt: Keßling

Planungsamt: Thiele

Ibbenbüren, 15.10.1993

